



Vereinsrecht

Artenschutz für Vorstände?

Frank Weller

Rechtanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für die Praktiker.

Schaut man sich Vereinssatzungen an, stellt man häufig fest, dass dort mehrere Arten von Vorständen auftauchen. Es ist zum Beispiel die Rede von dem geschäftsführenden Vorstand, dem erweiterten Vorstand und dem Vertretungsvorstand nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Demgegenüber spricht das BGB jedoch nur von „Vorstand“. Was bedeuten solche unterschiedlichen Vorstände für die Organisation des Vereins?

Der Verein ist eine juristische Person, das heißt eine Personenvereinigung mit rechtlicher Selbstständigkeit. Er handelt nach außen durch ein „Organ“, das ihn im Rechtsverkehr vertritt. Das Organ besteht aus einer oder mehreren Person(en) mit Vertretungsmacht. Dies ist der Vorstand, wie das BGB ihn sieht. In § 26 Absatz 1 BGB heißt es: „Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ...“

Das BGB kennt nur diesen Vorstand, den man auch als Vertretungsvorstand oder BGB-Vorstand bezeichnet. Es wird viele überraschen, dass der Vertretungsvorstand nicht aus mehreren Personen bestehen muss, sondern eine einzige Person genügt (siehe § 26 Abs. 2 BGB). Einen solchen Vorstand braucht der Verein zwingend. Einen geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand sucht man im BGB vergebens.

Kleingedrucktes in der Satzung

Die Satzung kann die Regelungen des § 26 BGB ergänzen oder abändern, also etwa festlegen, aus wie vielen Personen der Vorstand bestehen und wie die Vertretungsmacht geregelt werden soll. Zahlreiche unterschiedliche Regelungen sind denkbar und zulässig, zum Beispiel folgende: „Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur

Vertretung des Vereins berechtigt.“ Allein die Mitglieder dieses Vorstands sowie die satzungsgemäße Vertretungsregelung werden in das Vereinsregister eingetragen.

Wie gesehen, schreibt das Gesetz einen geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand nicht vor. Gleichwohl kann die Vereinsatzung – neben dem Vorstand gemäß § 26 BGB – solche Vorstände installieren. Ob ein solcher „Artenschutz für Vorstände“ im Sinne effizienter Vereinsarbeit noch zeitgemäß ist, muss jeder Verein selbst entscheiden und sich dabei den Fragen stellen: Welche Aufgaben soll welcher Vorstand konkret haben? Ist die Aufgabenverteilung auf mehrere Vorstandsebenen zweckmäßig? Vereine mit mehreren Abteilungen halten vielleicht einen erweiterten Vorstand für sinnvoll, können sich daneben aber auf den Vertretungsvorstand beschränken, dem zugleich die laufende Geschäftsführung obliegt.

Achtung, Sprachverwirrung!

Hinzu kommt: Mehrere Arten von Vorständen bergen eine große Gefahr. In der Satzung muss dann überall dort, wo es um Aufgaben des Vorstands geht, genau bezeichnet werden, welcher Vorstand jeweils gemeint ist. Es genügt also nicht, in der Satzung immer nur „Vorstand“ zu schreiben.

Beispiel: Ein Verein leistet sich einen Vertretungs-, geschäftsführenden und erweiterten Vorstand. Die Satzung bestimmt zur Aufnahme von Mitgliedern und zur Einberufung der Mitgliederversammlung aber lediglich: „Darüber entscheidet der Vorstand.“ Welcher Vorstand ist hier gemeint? Solche Ungenauigkeiten haben häufig zur Folge, dass die jeweilige Entscheidung unwirksam ist. Es sollte also zur Klarstellung etwa heißen: „Darüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand“.

Derartige Fehler können sich an vielen Stellen der Satzung verstecken. Daher bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, ob der jeweils gemeinte Vorstand auch korrekt bezeichnet ist. Hat der Verein lediglich einen einzigen Vorstand, geht er solchen Problemen natürlich aus dem Weg.

■ Fragen? freiwilligenzentrum@mittelhessen.de